

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.41 vom 7. März 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2014.41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.41)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.41 du 7 mars 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.41 del 7 marzo 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der erstinstanzlichen Gerichte kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) Beschwerde erhoben werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht. Der Beschwerdeführer hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die vorliegende Beschwerde erfolgte innert Frist, sodass darauf einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO kann die beschuldigte Person gegen einen Strafbefehl innert 10 Tagen nach seiner Zustellung schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung zu laufen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Fristen der StPO werden nach dem Kalender berechnet (vgl. Riedo, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht I, Basel 2013, Art. 90 N 31).

2.2 Der Beschwerdeführer moniert, er habe die 10-tägige Beschwerdefrist als 10 reine Werktagen verstanden, da im ■Briefbogen■ die Arbeitszeiten vom Montag bis Freitag angegeben seien. Die Auffassung des Beschwerdeführers ist jedoch unbehelflich, da in der Rechtsmittelbelehrung zum Strafbefehl eindeutig von 10 Tagen und nicht von 10 Werktagen die Rede ist. Der Beschwerdeführer hat innert dieser Frist Einsprache, welche im Übrigen ohne Begründung erfolgen kann, zu erklären. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Strafbefehl selber überhaupt keine Öffnungszeiten bzw. Arbeitszeiten des Gerichts angegeben sind. Lediglich in der Verfügung des Strafgerichts vom

### **E. 7**

März 2014 sind dessen Schalteröffnungszeiten angegeben. Das Einzelgericht in Strafsachen ist auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten, nachdem die Einsprachefrist abgelaufen war. Inwieweit der Beschwerdeführer bereits zu einem früheren Zeitpunkt, d.h. vor Ablauf der Einsprachefrist, von den Schalteröffnungszeiten des Strafgerichts irritiert worden sein könnte, ist nicht ersichtlich. So wurde ihm die

Nichteintretensverfügung (mit Schalteröffnungszeiten) erst zugestellt, nachdem die Einsprachefrist bereits abgelaufen war. Im Weiteren steht auch der Umstand, dass das Gericht nur an fünf Tagen in der Woche arbeitet, mit einer Rechtsmittelfrist in keinem Zusammenhang. Auch aus dem Hinweis des Beschwerdeführers, die Mutter habe das Einschreiben zunächst entgegengenommen und er habe das Schreiben erst am 18. Februar 2014 erhalten, kann nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Gemäss Art. 85 Abs. 3 StPO ist die Zustellung erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin bzw. dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Die Zustellung des Strafbefehls erfolgte am 14. Februar 2014. Die Einsprachefrist lief somit am 24. Februar 2014 ab. Die am 27. Februar 2014 abgegebene Einsprache des Beschwerdeführers erfolgte somit klarerweise verspätet, weshalb die Erwägungen der Vorinstanz nicht zu beanstanden sind. Das Einzelgericht in Strafsachen ist daher zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten.

2.3 Der guten Ordnung halber ist das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Replik, das Strafgericht habe diesen zu fünf Tagen Haft verurteilt und ihn bis auf die vage Formulierung bezüglich der

#### **E. 10**

Tagen in keinsten Weise über die Rechtsmittel aufgeklärt, zu korrigieren. Zunächst hat das Strafgericht den Beschwerdeführer nicht zu fünf Tagen Haft verurteilt. Diese Haft muss der Beschwerdeführer nur dann antreten, wenn er die Busse nicht bezahlt. Im Weiteren ist die Rechtsmittelbelehrung im Strafbefehl klar und unmissverständlich und gibt den entsprechenden Gesetzeswortlaut wieder.

3.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 300.■ zu tragen (vgl. § 11 Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.